

**Haus- und Benutzungsordnung für den Sport- und Übungsbetrieb
in den Turn- und Sporthallen, Gymnastik- und Mehrzweckhallen der Stadt Seelze**

Die Turn- und Sporthallen mit Nebenanlagen sind von der Stadt Seelze erstellt worden, um der Schuljugend und anderen Sporttreibenden Übungsstätten zur Verfügung zu stellen. Es wird daher erwartet, dass alle Benutzer der Hallen sowie die Besucher diese öffentlichen Einrichtungen pfleglich behandeln.

Bei Benutzung der Turn- und Sporthallen gilt im einzelnen folgendes:

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt, die es bei schulischen Veranstaltungen auf den Schulleiter überträgt. Im Einvernehmen mit der Stadt beauftragt der Schulleiter den Hausmeister. Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes wird das Hausrecht auf den Arbeitskreis Seelzer Sportvereine bzw. die nutzenden Vereine übertragen.
2. Für den ordnungsgemäßen Spiel- und Sportbetrieb in den Turn- oder Sporthallen und den Nebenräumen ist die Lehrkraft bzw. der Übungsleiter verantwortlich. Die Hallen sowie die Nebenräume dürfen daher nur zusammen mit den in Satz 1 genannten Personen betreten werden.
3. Die verantwortlichen Übungsleiter sind durch die Vereine oder sonstige Gruppen der Stadt bzw. dem Arbeitskreis Seelzer Sportvereine im Rahmen der Jahresbelegung bekannt zugeben. Der Eingang ist mit Beginn des Übungsbetriebes zu schließen, um den Zutritt Unbefugter zu verhindern.
4. Das Rauchen ist in allen Räumen nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Sportstätten ist grundsätzlich nicht zulässig. Wenn aus besonderen Anlässen Erfrischungen oder Speisen angeboten werden sollen, ist hierzu die schriftliche Genehmigung der Stadt erforderlich. Die Getränke dürfen nicht – weder in Flaschen noch in anderen Gefäßen – auf die Tribüne/ Empore mitgenommen und dort zum Kauf angeboten werden. Die in diesen Zusammenhang evtl. entstehenden zusätzlichen Reinigungskosten werden den Verursachern in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls vorgefundene Verunreinigungen sind dem Hausmeister bzw. dem Arbeitskreis Seelzer Sportverein zu Beginn der Nutzung mitzuteilen.
5. Das Mitbringen von Hunden in die Sportanlagen ist nicht gestattet.
6. Die Hallen dürfen nur barfuss oder in Sportschuhen mit heller Gummisohle zum Übungs- und Sportbetrieb betreten werden. Auf keinen Fall sind Sportschuhe mit schwarzer Sohle oder Sportschuhe, die außerhalb des Gebäudes getragen worden sind, erlaubt. In Mehrzweckhallen sind hiervon abweichende Regelungen möglich.
7. Die für den Sportbetrieb verantwortlichen Personen entnehmen die notwendigen Turn-, Spiel- und Sportgeräte. Sie sind zu tragen oder, wenn Fahrrollen angebracht sind, zu fahren. Beschädigungen des Bodens und der Wände sind in jedem Fall zu vermeiden. Nach Benutzung sind alle Geräte vollzählig und unbeschädigt wieder einzuordnen. Hierfür ist die jeweilige Lehrkraft bzw. der Übungsleiter verantwortlich.
8. Fußballspielen mit Lederbällen ist nur in den Sporthallen Seelze und Letter und der Turnhalle der Brüder-Grimm-Schule erlaubt. Haftmittel dürfen nicht verwendet werden, bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungskosten dem Verein in Rechnung gestellt. Bei wiederholtem Verstoß wird die Mannschaft bzw. die Sparte bzw. der Verein von der Nutzung ausgeschlossen.

9. Besondere Vorkommnisse während des Übungsbetriebes sowie Schäden an den Einrichtungen der Halle oder an den Turn-, Sport- und Spielgeräten sind der Stadt schnellstmöglich, spätestens am nächsten Werktag zu melden.
10. Bei Störungen wochentags ab 16.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ist der Notdienst unter der Handy-Nr. 0171 / 32 41 984 zu verständigen.
11. Die Benutzungszeiten werden durch einen Belegungsplan festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig einzustellen, dass alle Teilnehmer am Schluss der Übungszeit die Halle und die Nebenräume verlassen haben. Toiletten und Waschräume sind stets sauber zu verlassen. Die Duschen dürfen von Kindern und Jugendlichen nur in Anwesenheit der Übungsleiter benutzt werden.
12. An Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie während der Sommer- und Weihnachtsferien stehen die Hallen für den Übungsbetrieb nicht zur Verfügung. Ausnahmen hiervon sind beim Arbeitskreis Seelzer Sportvereine mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.
13. Außer dem Hausmeister darf niemand die Räume mit den technischen Anlagen der Hallen betreten.
14. Inlineskater, Skateboards und Rollschuhe sind in den Hallen und Nebenräumen nicht erlaubt. Fahrräder dürfen auf keinen Fall an die Wände der Hallen, Schulen oder dergleichen gestellt werden. Sie sind in den hierfür bestimmten Fahrradständern unterzustellen.
15. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die aus der Mitbenutzung der Turn- oder Sporthallen entstehen, soweit ihr nicht Vorsatz zur Last fällt. Ebenso haftet die Stadt in diesen Fällen nicht bei Diebstahl von Garderobe oder mitgebrachten Wertsachen.
Für alle im Rahmen der Mitbenutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichteten Schäden an Gebäude, den Geräten und Einrichtungen haften die jeweiligen Vereine oder sonstigen Gruppen. Die betreffenden Vereine oder sonstigen Gruppen stellen die Stadt gegenüber Ansprüchen Dritter, die sich aus der Mitbenutzung der Turn- oder Sporthallen ergeben, frei.
16. Wer diese Haus- und Benutzungsordnung nicht beachtet, wird vom Schulleiter, Hausmeister oder Arbeitskreis Seelzer Sportvereine verwarnet. Nach wiederholter Verwarnung kann die betreffende Person oder Gruppe durch die Stadt schriftlich für einen längeren Zeitraum oder unbegrenzt von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
16. Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.12.2005 in Kraft. Sie ist gut sichtbar und lesbar an geeigneter Stelle in den Turn- und Sporthallen auszuhängen.
18. Gleichzeitig tritt die Haus- u. Benutzungsordnung vom 20.03.1973 außer Kraft.

Seelze, den 24.11.2005

Niebuhr
Bürgermeister

Scholz
Stadtdirektor